

Satzung

Verein der Freunde und Förderer von

Gisela Hospital in Habiganj/Sylhet/Bangladesch

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer von Gisela Hospital in Habiganj/ Sylhet/Bangladesch"
2. Der Verein ist ins Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung erhält der Verein den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Balingen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar des folgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt im Zusammenhang mit dem Projekt Gisela Hospital die materielle und ideelle Förderung von medizinischen, sozialen und edukativen Programmen, die direkt oder indirekt dazu beitragen, der dortigen Bevölkerung einen Zugang zu Gesundheit gemäß der Definition der WHO: „Gesundheit ist der Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens“ soweit als möglich zu eröffnen. Wir kooperieren dabei insbesondere mit der NGO CRUD in Bangladesch und in Vernetzung mit anderen national und international tätigen Organisationen und Gruppen. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Alle Maßnahmen des Vereins werden in engem Kontakt mit der Leitung von Gisela Hospital geplant, durchgeführt und in Form von Verwendungsnachweisen geprüft.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Wird die Aufnahme nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrags abgelehnt, so gilt der Bewerber als aufgenommen und zwar ab Eingang des Aufnahmeantrags.
3. Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen können die Mitgliedschaft erwerben. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Austrittserklärungen Minderjähriger müssen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Das Mitglied ist vor seinem Ausschluss zu hören.
5. Mit dem Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen endet die Mitgliedschaft mit der Auflösung.

§5 Ende der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr

Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr. Ausnahmen von diesem Grundsatz kann der Vorstand bewilligen.

§ 6 Höhe und Verwendung der Beiträge

Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden Beitrag festzulegen – Mindestjahresbeitrag 10,-€.

2. Die Beiträge und sonstige Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für:

- die kostenfreie medizinische Versorgung von mittellosen Menschen, die in Gisela Hospital Beratung und Behandlung erhalten. Dies kann geschehen durch Beiträge zum Unterhalt des Hospitals, Beschaffung von Material, durch Ausgabe von Medikamenten sowie durch Übernahme von Transport- und Personalkosten, die Anschubfinanzierung von Ausbildungs- und Beratungsprogrammen zu Gesundheitserziehung und Ernährungsberatung
- Die Übernahme von Kosten die im Zusammenhang mit der Vernetzung anderer Hilfsorganisationen entstehen wie z.B. Unterbringung von Gastdozenten oder Ausbildungshelfer.
- Anschaffung von medizinischen und für die Organisation der Programme notwendigen technischen Geräten

3. Über die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen entscheidet der Vorstand.

4. Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr. Ausnahmen von diesem Grundsatz kann der Vorstand bewilligen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 8 Vorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind

der 1. Vorsitzende,

der 2. Vorsitzende ,

der Kassierer,

der Schriftführer und

ein Beisitzer.

Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

2. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, von ihren Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Geschäftsführung kann ganz oder teilweise an einzelne Vorstandsmitglieder oder angestellte Personen delegiert werden.
4. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter formlos ohne Einhaltung von Fristen einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen. Wird einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprochen, sind die verlangenden Vorstandsmitglieder berechtigt, selbst die Sitzung einzuberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Weg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.
6. Über die Sitzung des Vorstands und seine Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung vorzulegen sind.

§ 9 Wahl und Amtsdauer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben aber darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
2. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten vor allem zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts des Kassierers, der Jahresberichte der übrigen Vorstandsmitglieder und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstands

c) die Wahl und die evtl. Abberufung von Vorstandsmitgliedern Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder zu beschließen

d) die Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung jedes Mitglieds, mit der Tagesordnung, unter der letzten, dem Verein bekannten Anschrift, zu erfolgen. E-Mail gilt als schriftliche Nachricht.

3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Festsetzung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die Ergänzung der Tagesordnung auf Grund von Anträgen, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (=Dringlichkeitsanträge), beschließt diese mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion vom ordentlichen Versammlungsleiter einem Wahlleiter oder Wahlausschuss übertragen werden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Stimm- und wahlberechtigt sind nur die volljährigen Mitglieder. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe ist nicht zulässig.

8. Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 11 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Sie erstatten ihren Bericht jährlich der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekanntgegeben worden war, und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. für die Aktion "Brot für die Welt" Stafflenbergstraße 76 in 70184 Stuttgart; dieses darf jedoch das Vereinsvermögen nur für das gemeinsame Projekt Gisela Hospital oder bei dessen Wegfall für ein vergleichbares Projekt in Bangladesch verwenden.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 21. November 2011: